

Einführung

Professor Dr. Barbara Dauner-Lieb, Universität zu Köln

A. Zu den Hintergründen

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das am 1.1.2002 in Kraft tritt, finden die seit über 20 Jahren andauernden Bemühungen um eine Neugestaltung der Grundlagen des BGB ihren Abschluß. Am Anfang standen 24, im Auftrag des Bundesministers der Justiz erstellte wissenschaftliche Reformgutachten, die in den Jahren 1981 - 1983 im Druck erschienen. Auf dieser Basis erarbeitete eine ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz berufene Schuldrechtskommission von 1984 - 1991 Reformvorschläge für das allgemeine Leistungsstörungenrecht, das Gewährleistungsrecht bei Kauf- und Werkverträgen sowie das Verjährungsrecht und orientierte sich dabei in weiten Teilen am Regelungsmodell des 1989 für Deutschland in Kraft getretenen einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Der Abschlußbericht wurde 1992 vorgelegt. Er beschäftigte 1994 den 60. Deutschen Juristentag und wurde dort jedenfalls in seinem rechtspolitischen Grundanliegen überwiegend positiv aufgenommen. In der Folgezeit gab es freilich auch ins Gewicht fallende kritische Stimmen. Eine breite, repräsentative wissenschaftliche Diskussion fand nicht statt, schon weil mit einer Umsetzung der Kommissionsvorschläge politisch damals nicht ernsthaft zu rechnen war.

Neue, entscheidende Impulse bekam die Schuldrechtsreformbewegung aus Brüssel. Zunächst mußte bis zum 1.1.2002 zwingend die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RiL 1999/44/EG) zwingend umgesetzt werden. Dies erklärt den ungeheuren Zeitdruck, unter dem das Gesamtvorhaben stand. Handlungsbedarf bestand auch im Hinblick auf die bis zum 7.8.2002 umzusetzende Zahlungsverzugsrichtlinie (RiL 2000/35/EG). Zwar hatte der Gesetzgeber beabsichtigt, die Vorgaben dieser Richtlinie bereits vor ihrer Verabschiedung mit dem "Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen" umzusetzen. Dies ist jedoch bekanntlich mißlungen, so daß insoweit Nachbesserungen erforderlich wurden. Zum 16.1.2002 war schließlich auch noch die E-Commerce-Richtlinie (RiL 2000/31/EG) umzusetzen.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfaßt Kaufverträge zwischen Verbrauchern und beruflichen oder gewerblichen Verkäufern über bewegliche Sachen unter Einschluß von

Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen. Sie regelt den Sachmangelbegriff (genauer: Den Begriff der Vertragsmäßigkeit), die Rechte des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit, allerdings mit Ausnahme des Schadensersatzes, sowie die Gewährleistungsfristen und Formalanforderungen für vertragsbegleitende Garantien. Inhaltlich von besonderer Bedeutung ist die Einführung eines Rechts des Käufers auf Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache, die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre, die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers sowie ein Rückgriffsrecht des Letztverkäufers.

B. Zum Gesetzgebungsverfahren

I. Motive für die "Große Lösung"

Das Bundesjustizministerium zeigte sich von Anfang an fest entschlossen, sich nicht (wie etwa Österreich) auf eine 1:1-Umsetzung der Richtlinien zu beschränken, sondern die Vorgaben aus Brüssel zum Anlaß (oder auch Vorwand) für die Durchsetzung einer "großen" Lösung zu nehmen: Die Einführung eines besonderen Verbraucherkaufrechts sei nicht sinnvoll, weil das Kaufrecht dann völlig unübersichtlich und unsystematisch werde. Das Kaufrecht sei aber seinerseits so eng mit dem allgemeinen Schuldrecht und dem Verjährungsrecht verwoben, daß man es nicht isoliert überarbeiten könne und die Reform daher schon kraft Sachzusammenhangs auf die anderen Bereiche erstrecken müsse. Eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für ein solches Großvorhaben glaubte man in den bereits erwähnten Vorarbeiten zur Überarbeitung des Schuldrechts aus den 80er Jahren zu haben. Dementsprechend folgte der erste Diskussionsentwurf des BMJ vom August 2000 (DiskE) im wesentlichen den Vorschlägen der alten Schuldrechtskommission aus dem Jahr 1992 und übernahm insoweit auch wörtlich (z.T. leicht gekürzt) die Begründung aus dem Abschlußbericht, das Leistungsstörungenrecht könne in wichtigen Teilen nicht als gelungen bezeichnet werden. Es stelle sachwidrig den Begriff der Unmöglichkeit in den Mittelpunkt und ignoriere die praktisch viel bedeutendere positive Vertragsverletzung. Auch der Rechtsprechung sei es mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht gelungen, die daraus resultierenden Mängel auf überzeugende Weise zu beseitigen. Insbesondere das Nebeneinander von gesetzlich geregelten Gewährleistungsansprüchen und den ungeschriebenen, von der Rechtsprechung entwickelten Ansprüchen aus positiver

Vertragsverletzung mit z.T. ganz unterschiedlichen Verjährungsfristen führe zu schwierigen, für die Praxis nicht hinnehmbaren Abgrenzungsproblemen. Aus der Übernahme des Ausgangsbefunds ergibt sich das zentrale rechtspolitische Anliegen der Reform: Es geht um Modernisierung durch Vereinheitlichung und Vereinfachung, insbesondere der Rechtsfolgen. Durch die Kodifizierung von Richterrecht soll die Schere zwischen Gesetzestext und tatsächlich praktiziertem Recht geschlossen und damit ein Zuwachs an Transparenz und Rechtssicherheit erzielt werden.

Unter der Flagge der Vereinfachung läuft auch die Integration des AGB-Gesetzes und weiterer (fast aller) Verbraucherschutzgesetze (mit Ausnahme - ausgerechnet - des Produkthaftungsgesetzes!). Die Vielzahl der in den letzten Jahrzehnten entstandenen Sondergesetze stelle ein wesentliches Hindernis für eine transparente Rechtsordnung dar. Die Schuldrechtsmodernisierung biete auf Jahre hinaus die einzige Chance, diesen Wildwuchs zu beseitigen.

Im übrigen sei man - so ein immer wieder vorgetragenes Zusatzargument - mit dem geltenden, differenzierten Leistungsstörungssystem des BGB auf europäischer Ebene nicht diskussions- und konkurrenzfähig. Mit einer Modernisierung im Sinne der Schuldrechtskommission gewinne man Anschluß an die internationale Entwicklung und damit sogar eine Chance, bei der anstehenden Europäisierung des Zivilrechts eine Vorreiterrolle zu übernehmen; eine sicherlich typisch deutsche Hoffnung!

II. Der Marktplatz der Ideen

Mit der Veröffentlichung des DiskE verband das BMJ den eindringlichen Appell an die Wissenschaft, die ihr obliegende Mitverantwortung für das Zivilrecht anzunehmen und das anspruchsvolle Projekt konstruktiv wissenschaftlich zu begleiten. In diesem Sinne wurde im Rahmen von Anhörungen, Expertenrunden und Vortragsveranstaltungen intensiv um Unterstützung geworben. Diese Gesprächsoffensive zielte einmal darauf ab, möglichst viele Fehler frühzeitig zu entdecken und zu korrigieren. Darüber hinaus ging es aber auch darum, die heiße politische Phase des Gesetzgebungsverfahrens effektiv vorzubereiten und potentielle Querdenker durch Einbindung zu neutralisieren: Es lag auf der Hand, daß eine Reform, die in ihren zentralen Teilen nicht auf die Anordnung neuer Rechtsfolgen zielt, sondern auf eine Umgestaltung und Verbesserung des dogmatischen Fundaments, deutlich

höhere Akzeptanzchancen haben würde, wenn sie von sich behaupten konnte, nicht nur die Vertreter der richterlichen, anwaltlichen und notariellen Praxis (aus welchen Gründen auch immer) auf ihrer Seite zu haben, sondern auch von einem repräsentativem Kreis anerkannter Experten begleitet und mitgetragen worden zu sein. Dieses kluge und vorausschauende Marketingkonzept ist letztlich in vollem Umfang aufgegangen.

Zunächst dominierte freilich der Widerstand, der in der von *Zimmermann/Ernst* initiierten und organisierten Tagung in Regensburg im November 2000 einen Höhepunkt fand. Auf der Basis von 12 Grundsatzreferaten diskutierten rund 70 Zivilrechtslehrer mit Vertretern des BMJ. Das Ergebnis war ernüchternd; keiner der Referenten hielt in seinem Spezialbereich den DiskE für verabschiedungsreif. Auch im Grundsatz reformfreudige Teilnehmer meldeten lange Änderungswunschzettel an, die über eine Forderung nach kosmetischen Detailkorrekturen deutlich hinausgingen. Als Reaktion auf diese, für den Erfolg des Gesamtvorhabens schwer einzuschätzenden, jedenfalls nicht ganz ungefährlichen Fundamentalangriffe setzte das BMJ nach einigem Zögern eine weitere Expertenkommission für das Allgemeine Schuldrecht ein, die "Kommission Leistungsstörungenrecht", zusammengesetzt aus Vertretern der Wissenschaft, aber auch Mitgliedern der alten Schuldrechtskommission. Auf der Grundlage ihrer Beschlüsse sowie der Arbeiten der ebenfalls neu gebildeten Bund-Länder-Kommission für das Kauf- und Verjährungsrecht wurde im BMJ eine völlige Neufassung, die sog. konsolidierte Fassung (KF), erarbeitet, die im Verjährungsrecht einen weiteren, radikalen Systemwechsel vollzog und sich vor allem im Leistungsstörungenrecht dem BGB wieder deutlich annäherte. So wurde insbesondere die im Kommissionsentwurf und im DiskE eliminierte Leistungsbefreiung bei Unmöglichkeit wieder eingeführt und die Zentrierung auf den neuen Begriff der Pflichtverletzung in wichtigen Punkten abgeschwächt; insbesondere wurde innerhalb der zunächst vereinheitlichten Rechtsfolgen Schadensersatz und Rücktritt doch wieder zwischen den einzelnen Leistungsstörungstypen unterschieden. Diese Abkehr vom Kommissionsentwurf und vom DiskE konnte man zwar als Beleg für die Gesprächsbereitschaft und Aufgeschlossenheit des BMJ begrüßen; die Ergebnisoffenheit deutete freilich auch darauf hin, daß es zu diesem Zeitpunkt politisch schon längst nicht mehr um die Realisierung bestimmter Sachkonzepte ging, sondern um die Durchsetzung einer großen Lösung "an sich", mit welchem konkreten Inhalt und in welcher rechtstechnischen Ausgestaltung auch immer. Noch wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang, daß spätestens zu diesem Zeitpunkt dem bis zuletzt textbausteinartig

wiederholten Argument, die Reform sei durch die Vorarbeiten der alten Schuldrechtskommission wissenschaftlich gründlich vorbereitet worden, endgültig der Boden entzogen war.

Die KF wurde Ende März in Berlin auf einer turbulent verlaufenden Sondertagung der Zivilrechtslehrervereinigung diskutiert, teilweise in Anwesenheit der Justizministerin *Däubler-Gmelin*. Die treibende und prägende Kraft der "Kommission Leistungsstörungenrecht", *Claus-Wilhelm Canaris*, erläuterte und verteidigte das Konzept und die Einzelheiten der KF und beschwor die Anwesenden, die Gunst der Stunde und die Dialogbereitschaft der Politik durch konstruktive Einflußnahme auf das Reformprojekt zu nutzen. In der Konsequenz dieses sehr kontroversen Treffens, möglicherweise aber auch unter dem Eindruck, Versuchen politischer Instrumentalisierung und Gängelei ausgesetzt zu sein, erklärten auf Initiative von *Altmeyden/Wilhelm* 250 Zivilrechtslehrer öffentlich ihre Ablehnung des Reformvorhabens in der angestrebten Form.

III. Der Regierungsentwurf und seine Weiterentwicklung

Das BMJ ließ sich dennoch nicht beirren. Es legte Anfang Mai 2001 den Regierungsentwurf (BT-Drucks 14/6040) vor, der wiederum gegenüber der KF in vielen Punkten verändert worden war. In der Expertenanhörung des Rechtsausschusses am 2./4. Juli formulierten einige wenige Wissenschaftler (*Altmeyden, Dauner-Lieb, Ernst, Kirchner*) noch einmal die grundsätzlichen Bedenken gegen eine sofortige Realisierung einer "großen Lösung", nämlich hohe Umstellungskosten für Unternehmen, Hochschulen, Justiz, mangelnde Europagängigkeit des Regierungsentwurfes, vor allem aber mangelnde wissenschaftliche Überprüfung der einzelnen Problemkomplexe sowie ihrer Verzahnung untereinander. Die breite Mehrheit der Anwesenden unterstützte freilich das BMJ und versicherte, die Sorge um die Belange der Praxis sei völlig unnötig, weil diese die Vorteile der Reform ohne Schwierigkeiten erkennen und nach einer kurzen Umstellungsphase gewinnbringend für sich nutzen könne. Der Regierungsentwurf wurde allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch in zahlreichen Punkten geändert. Aus dem Bundesrat kamen über 150 einstimmige Änderungsanträge, von denen mehr als 100 in der Gegenäußerung der Bundesregierung akzeptiert wurden (BT-Druck 14/6857).

Im übrigen tagten auch noch einmal die Kommission Leistungsstörungenrecht und die Bund-Länder-Kommission und brachten Optimierungswünsche ein. Auf dieser Grundlage wurde vom Rechtsausschuß eine dann am 25.9. verabschiedete Beschlußempfehlung entwickelt, die sich wiederum maßgeblich vom Regierungsentwurf unterschied. Die Änderungen betrafen nicht nur kosmetische Korrekturen und gesetzestechnische Glättungen, sondern auch ganz praktische, rechtspolitisch bedeutsame Problembereiche: So wurde etwa auf Druck der Wirtschaft die Jahresendverjährung doch wieder eingefügt und der Berufsstand der Architekten im letzten Augenblick doch noch von der äußerst belastenden werkvertraglichen Regelung des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 RE verschont. Das Gesetz wurde am 11. Oktober vom Bundestag verabschiedet und passierte am 9. November den Bundesrat.

C. Die Neuregelungen im Überblick

I. Das Kaufrecht

Im Kaufrecht wird zwecks Erhaltung eines einheitlichen Regelungskonzepts der personelle Anwendungsbereich der durch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie veranlaßten Neuregelungen auf alle Kaufverträge ausgedehnt. Sie gelten also grundsätzlich auch in Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmer/Unternehmer, Verbraucher/Verbraucher und auch dann, wenn der Verkäufer Verbraucher und der Käufer Unternehmer ist. Einbezogen werden auch unbewegliche Sachen. Der Sachmangel wird in Anlehnung an Art. 2 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie neu definiert (§ 434). Im Ergebnis ergeben sich insoweit keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem bisher praktizierten subjektiven Fehlerbegriff. Allerdings soll ein Sachmangel grundsätzlich auch bei Fehlen solcher Eigenschaften vorliegen, die der Käufer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder Herstellers in der Werbung erwarten kann (§ 434 Abs. 1 S. 2). Als Sachmangel qualifiziert wird auch der fehlerhafte Zusammenbau der Kaufsache durch den Verkäufer sowie der fehlerhafte Zusammenbau durch den Käufer aufgrund einer fehlerhaften Zusammenbauanleitung (§ 434 Abs. 2; sog. Ikea-Klausel), Tatbestände, die man bisher wahrscheinlich eher als Nebenpflichtverletzung eingeordnet und daher mit Hilfe der positiven Vertragsverletzung bewältigt hätte.

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung, also nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung, verlangen (§§ 437, 439); der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 2). Dem Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung entspricht (von der Richtlinie nicht vorgegeben) ein Recht des Verkäufers zur "zweiten Andienung". Der Käufer kann also erst dann mindern (§ 441), sich gemäß §§ 437, 323 vom Vertrag lösen (bisher Wandlung, nunmehr Rücktritt) oder gemäß §§ 437, 280 Abs. 1, 3 i.V.m. 281 Schadensersatz statt der Leistung (bisher Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verlangen, wenn er dem Verkäufer eine Chance gegeben hat, seine vertraglichen Pflichten im Rahmen einer angemessenen Frist doch noch ordnungsgemäß zu erfüllen. Die bisher gegebene Möglichkeit der sofortigen Wandlung oder Minderung entfällt; der Käufer wird insoweit deutlich schlechter gestellt.

Die Rechtsfolgen von Sach- und Rechtsmängeln werden vereinheitlicht (§§ 437, 434 f); der angestrebte Vereinheitlichungseffekt wird freilich dadurch wieder relativiert, daß zwischen den beiden Mängelarten bei der Verjährung unterschieden wird (§ 438 Abs. 1 Nr. 1/2, 3). Die Unterscheidung des bisher geltenden Rechts zwischen Stück- und Gattungskauf entfällt. Außerdem werden - zwecks Beseitigung der bekannten Abgrenzungsprobleme - die aliud-Lieferung und die Zuweniglieferte dem Sachmangel gleichgestellt (§ 434 Abs. 3). Dies ist bei der Stückschuld gewöhnungsbedürftig, wenn auch wohl in der Sache unschädlich, weil nunmehr auch das bisher völlig unproblematische "Identitäts-aliud" unter den Mangelbegriff fällt: Wird statt des geschuldeten Kanarienvogels ein Wellensittich geliefert, dann ist dieser Wellensittich - rechtstechnisch - nunmehr ein mangelhafter Kanarienvogel!

Da der wesentliche Inhalt der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zu deutschem Regelkaufrecht erhoben wurde, bedurfte es für den Verbrauchsgüterkauf zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§§ 13, 14) nur weniger Sondervorschriften (§§ 474 ff): Zu nennen sind die Anordnung zwingender Wirkung (§ 475), an der insbesondere jeglicher Gewährleistungsausschluß (auch beim Verkauf gebrauchter Sachen!) scheitert; die für die Praxis besonders wichtige, garantieähnliche Beweislastumkehr des § 476, aufgrund derer vermutet wird, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von 6 Monaten ein Sachmangel zeigt, sowie Erleichterungen des Rückgriffs des

Letztverkäufers gegenüber seinem Lieferanten (§§ 478 f), wenn er vom Verbraucher in Anspruch genommen wurde.

Auf diese Weise ist auch der Anspruch auf Erhaltung der Einheitlichkeit des Kaufrechts im personellen Anwendungsbereich (zwangsläufig) insbesondere im Hinblick auf die Reichweite privatautonomer Gestaltungsfreiheit relativiert worden: Das Kaufrecht ist zwar weiterhin im Grundsatz dispositiv, jedoch im Geltungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auch für Individualverträge zwingend (§ 475). Insoweit verlieren die Inhaltskontrolle von AGB und damit auch § 310 Abs. 2 erheblich an Bedeutung. Gleichzeitig wird umgekehrt durch die Neuregelung erstmals - möglicherweise systemsprengend - zwingendes Verbraucherrecht zum Regelrecht gemacht. Dies wird den unternehmerischen Geschäftsverkehr dazu veranlassen, seine Beziehungen noch stärker als bisher durch AGB zu regeln; dabei wird sich allerdings möglicherweise die Frage nach der Kontrollfestigkeit solcher AGB im Hinblick auf das neue kaufrechtliche (verbraucherrechtlich geprägte!) Leitbild in gefährlicherem Licht stellen. Erhebliche Konsequenzen ergeben sich auch für den Kauf unter Privatleuten: Der Verkäufer kann sich nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen, daß das Gesetz eine ausgewogene, die Interessen beider Parteien berücksichtigende Regelung bereit hält, sondern muß verstärkt über Haftungsausschlüsse nachdenken.

II. Das allgemeine Leistungsstörungenrecht

Die Rechtsfolgen einer mangelhaften Leistung sind nur noch teilweise im Besonderen Schuldrecht geregelt, nämlich der Anspruch auf Nachbesserung (§§ 437 Nr. 1, 439) und die Möglichkeit der Minderung (§§ 437 Nr. 2, 441). Im übrigen verweist das Kaufrecht auf die Regelungen des neu strukturierten Allgemeinen Schuldrechts (§§ 437 Nr. 2, 3). Dort wird nunmehr der Tatbestand der Pflichtverletzung in den Mittelpunkt gestellt (§ 280 Abs. 1), der das objektive Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses bezeichnet. Er erfaßt sowohl die klassischen Leistungsstörungen der Unmöglichkeit und des Verzugs, als auch die mangelhafte Leistung und zwar auch, soweit sie zu Mangelfolgeschäden geführt hat. Abgedeckt sind darüber hinaus die Verletzung von leistungsbezogenen Nebenpflichten (z.B. mangelhafte Verpackung) und schließlich die Verletzung von Schutzpflichten (neu: § 241 Abs. 2). Damit sollen nunmehr auch die Probleme, die bisher von der Rechtsprechung mit Hilfe der positiven Vertragsverletzung

gelöst wurden, eine gesetzliche Regelung finden. Verletzt der Schuldner eine solche Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger grundsätzlich Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verlangen. Bezüglich des Verschuldens muß sich der Schuldner entlasten (§ 280 Abs. 1 S. 2). Die angestrebte Vereinheitlichung ließ sich freilich nicht völlig durchhalten: Der Ersatz des Verzögerungsschadens und der Schadensersatz statt der Leistung wird an weitere, doch wieder auf die speziellen Leistungsstörungstatbestände zugeschnittene Voraussetzungen geknüpft (§§ 281 ff). Neu ist, daß der Gläubiger nunmehr anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz der Aufwendungen verlangen kann, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte (§ 284). Die zentrale Rücktrittsregelung (§ 323), die bei Kauf- und Werkvertrag an die Stelle des bisherigen Wandlungsrechts getreten ist, ist inhaltlich auf § 281 abgestimmt, greift aber nunmehr unabhängig davon, ob der Schuldner die Leistungsstörung zu vertreten hat. Im übrigen kann der Gläubiger auch dann, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist, nicht nur Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis, sondern auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend machen; die seit jeher umstrittene Alternativität zwischen Rücktritt und Schadensersatz ist entfallen (§ 325). Die Wirkungen des Rücktritts sind völlig neu gestaltet worden (§§ 346 ff).

Für die Unmöglichkeit der Leistung ist nunmehr (anders als noch im DiskE) eine Befreiung von der primären Leistungspflicht angeordnet worden (§§ 275, 326 Abs. 1), während bezüglich der sekundären Pflicht zur Leistung von Schadensersatz die allgemeine Regelung der §§ 280 Abs. 1, 3 i.V.m. 283 gilt. Dieses Regelungsmodell gilt auch für die Fälle des anfänglichen Unvermögens (bisher Garantiehaftung!), und auch bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit, die die Wirksamkeit des Vertrags in Zukunft unberührt läßt (§ 311 a Abs. 1). Der Anspruch einer Vereinheitlichung aller Fälle der Unmöglichkeit konnte freilich insoweit nicht vollständig eingelöst werden, als für den Schadensersatz ein anderer Bezugspunkt für die Haftung gilt (§ 311 a Abs. 2).

Die Zusammenfassung aller Leistungsstörungen in dem einheitlichen Tatbestand der Pflichtverletzung zielt vor allem auch auf Integration der bisher im Besonderen Schuldrecht angesiedelten Gewährleistungsregeln in das Allgemeine Schuldrecht. Der rechtstechnische Hebel für diese Integration ist beim Kauf die Regelung des § 433 Abs. 1 S. 2, die den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen und damit die Leistung einer mangelhaften Kaufsache auch

beim Stückkauf zum Gegenstand der Erfüllungspflicht macht. Damit stellt die Leistung einer mangelhaften Sache eine Pflichtverletzung i.S.v. §280 dar, die grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen nach sich zieht wie die klassischen Leistungsstörungen des Allgemeinen Schuldrechts, nämlich Rücktritt und Schadensersatz. Hat der Verkäufer die Leistung einer fehlerhaften Sache zu vertreten, kann der Gläubiger nunmehr Schadensersatz gemäß §§ 280, 281 verlangen, die insoweit § 463 aF ersetzen und den ergänzenden Rückgriff auf die PFV entbehrlich machen. Damit wird - eine zentrale sachliche Änderung - eine Schadensersatzhaftung des Verkäufers für den "eigentlichen Mangelschaden" schon bei bloßer Fahrlässigkeit eingeführt. Im Hinblick darauf wurde eine besondere Schadensersatzregelung für die Fälle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels für entbehrlich gehalten. § 463 aF soll in den §§ 280, 281 aufgehen, ohne daß damit eine sachliche Änderung der bisher geltenden Rechtslage beabsichtigt sei. Die Kategorie der Zusicherung einer Eigenschaft soll aber der Sache nach in § 276 im Wege der Ergänzung durch die "Übernahme einer Garantie" wieder aufgegriffen werden und nunmehr für die Frage maßgeblich sein, ob der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Verkäufer die Leistung der fehlerhaften Sache i.S.v. § 276 zu vertreten hat.

Ergänzt wird die Neustrukturierung des Leistungsstörungenrechts durch die Bemühung, die sich immer weiter öffnende Schere zwischen Gesetzesrecht und Richterrecht, zwischen Gesetzestext und praktiziertem Recht, zu schließen. Dementsprechend finden sich im neuen Leistungsstörungenrecht Versuche, neben der positiven Vertragsverletzung auch die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Haftung wegen culpa in contrahendo (§§ 311 Abs. 2, 3), zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313) und zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (§ 314), gesetzlich zu verankern. Sachliche Änderungen sind insoweit freilich ebensowenig beabsichtigt, wie eine Kanalisierung oder Einengung der weiteren Rechtsprechungsentwicklung. Dementsprechend begnügt sich der Gesetzgeber weitgehend mit einer Wiederholung von Leitsätzen und verzichtet auf eine schärfere und damit rechtssicherere Fassung der Tatbestände.

III. Verjährung

Das Verjährungsrecht wurde völlig umgestaltet. An die Stelle der Regelverjährung von 30 Jahren tritt nunmehr grundsätzlich eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müßte (§§ 195, 199). Dieser Wechsel zu einem subjektiven Verjährungsregime wird durch kenntnisunabhängige, absolute Fristen von 30 bzw. 10 Jahren (§ 199 Abs. 2 - 4) ergänzt. Das neue Regelungsmodell gilt grundsätzlich für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche (z.B. aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung). Damit verjähren auch (fällige) Haupt- und Gegenleistungsansprüche nunmehr im Ergebnis in 3 Jahren ab Fälligkeit, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1). Eine Ausnahme gilt nach wie vor für die Verjährung der Gewährleistungsrechte, die dementsprechend (abweichend vom DiskE) doch wieder im Besonderen Schuldrecht geregelt ist (§§ 438, 634 a, 218). Hier gelten andere Fristen und für den Verjährungsbeginn nach wie vor objektive Kriterien (z.B. Ablieferung der Sache). Da diese Sonderverjährung an die Mangelhaftigkeit der Sache anknüpft, wird die Verletzung leistungsbezogener Neben- und Schutzpflichten nicht erfaßt, so daß darauf gegründete Schadensersatzansprüche anders verjähren als etwa der Nachbesserungsanspruch oder Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung. Es macht also nach wie vor verjährungsrechtlich einen zentralen Unterschied, ob ein Verkäufer statt des geschuldeten Superbenzins Benzin minderer Qualität liefert, oder ob er das geschuldete Normalbenzin versehentlich in den für Superbenzin bestimmten Tank abfüllt. Die vom Gesetzgeber vehement geforderte und versprochene Vereinheitlichung konnte (möglicherweise ganz unvermeidbar) nicht erreicht werden.

IV. Sonstiges und Integration von Sondergesetzen

Die übrigen Änderungen sind im sachlichen Ergebnis weniger dramatisch, dürfen aber schon wegen der in den Konsequenzen nicht immer ohne weiteres abzuschätzenden Änderungen von Terminologie und Struktur nicht vernachlässigt werden. Dies gilt zunächst für die Eingriffe in das Werkvertragsrecht (§§ 632 ff) und das Kreditrecht (§§ 488 ff für das Gelddarlehen, §§ 607 ff für das Sachdarlehen). Im übrigen werden das AGB-Gesetz (nunmehr §§ 305 - 310) und die meisten Verbraucherschutzgesetze, u.a. das Verbraucherkreditgesetz (nunmehr §§ 491 - 506, 358 f, 655 a - 655 e), in das BGB

integriert und dabei teilweise auch inhaltlich modifiziert. Auch insoweit werden sonderprivatrechtliche Ansätze in das BGB hineingetragen. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob dies tatsächlich zur erwünschten Stärkung der Kodifikation führen oder - genau umgekehrt - Sprengstoff für die Kodifikation bedeuten wird. Auf jeden Fall gelitten hat die Übersichtlichkeit.

V. Zu den Übergangsregelungen

Grundsätzlich soll das neue Recht nur für Neuverträge gelten, nicht dagegen für Schuldverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2002 entstanden sind. Auf bereits entstandene Dauerschuldverhältnisse sollen die neuen Vorschriften allerdings für die Zukunft angewendet werden. Um den Parteien die Möglichkeit einer Vertragsanpassung zu geben, soll das neue Recht insoweit - zeitlich versetzt - erst ab dem 1.1.2003 gelten (Art. 229 § 5 Abs. 1 EGBGB). Im Hinblick auf die Verjährung gilt für am 1.1.2002 bereits bestehende, aber noch nicht verjährte Ansprüche eine differenzierte Regelung (Art. 219 § 6 EGBGB).